

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der AWOAmbulant gGmbH
Auf den Häfen 30/32
28203 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

AWO Pflegeheim Rosmarie-Nemitz-Haus
Hermann-Osterloh-Straße 117
28307 Bremen
IK: 510401528

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 **Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 **Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 **Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	65,13 EUR
Pflegegrad 2:	83,50 EUR
Pflegegrad 3:	99,68 EUR
Pflegegrad 4:	116,54 EUR
Pflegegrad 5:	124,10 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

58,19 EUR

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **22,31 EUR**
für Verpflegung: **14,88 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	48,85 EUR
Pflegegrad 2:	62,63 EUR
Pflegegrad 3:	74,76 EUR
Pflegegrad 4:	87,41 EUR
Pflegegrad 5:	93,08 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:	16,73 EUR
für Verpflegung:	11,16 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und

vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen.
§ 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **7,07 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
- **215,07 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

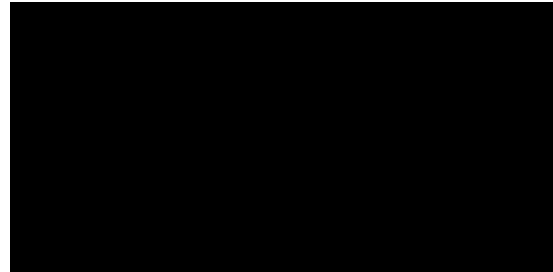
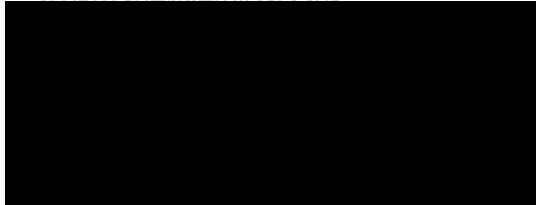
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 25.03.2024

AWO Ambulant gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
AWO Pflegeheim
Rosmarie-Nemitz-Haus

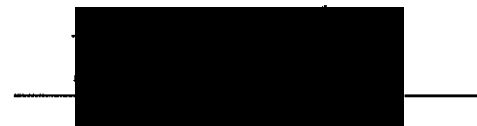


Landesverband
zugleich für die Region
Nord, Harz – Regionaldirektion

Pflegekassenverbund plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 25.03.2024

für die vollstationäre Pflege in der
Einrichtung Pflegeheim Rosmarie-Nemitz-Haus

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

Apalliker
AIDS-Kranke
MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	0	0	0	0
Pflegegrad 2	0	0	0	0
Pflegegrad 3	0	0	0	0
Pflegegrad 4	0	0	0	0
Pflegegrad 5	0	0	0	0
Gesamt	0		0	

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Pflegeorganisation/-system
- ☒ Pflegeverständnis/-leitbild
- ☒ Pflegetheorie/-modell
- ☒ Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)
- ☒ soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Grundsätze/Ziele
- ☒ Leistungsangebot in der
Verpflegung
- ☒ Leistungsangebot in der
Hausreinigung
- ☒ Leistungsangebot in der
Wäscheversorgung
- ☒ Leistungsangebot in der
Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

- 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)
-

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Apotheke, Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Urologe, Neurologe, HNO Arzt, andere Fachärzte, Hospitz, Palliativ-dienst, Fußpflege, Friseur, Gesundheits- und Pflegekassen, Medizinischer Dienst, Krankenhäuser, Gesundheitsamt, Amt für soziale Dienste, Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht, sozialpsychiatrischer Dienst, Dienstleistungszentren, Hauskrankenpflege, Vormundschaftsgericht, u.a.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

apetito catering B.V. & Co. KG

Wäscheversorgung

CWS Healthcare GmbH & Co. KG

Reinigung und Instandhaltung

alpha Service 24, alpha Gebäude-
reinigungsmanagement

3.3.2 Verpflegungsleistungen

☒ Wochenspeiseplan

☒ Getränkeversorgung

☒ spezielle Kostformen,
wenn ja welche?

Dysphagiekost, Fingerfood, vgegetarisch bei
Bedarf alle gängigen Diätformen,
Wunschkost

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Die Essenszeiten der 4 Mahlzeiten pro Tag im Speisesaal und Wohnküchen (Zubereitung mit Temprite), sind flexible Gleitzeiten. Es besteht täglich die Wahl zwischen 2 verschiedenen Hauptgerichten und vegetarischem Essen. Diäten werden in dem benötigten Rahmen angeboten. Beim Frühstück und Abendbrot besteht eine Auswahl am Büffet, sowie mittags am Salatbüffet. Außerdem werden noch 2 Zwischenmahlzeiten täglich, bei Bedarf und in der Nacht angeboten, weitere Zwischenmahlzeiten stehen zu jederzeit zur Verfügung. Die Auswahl der Mittagsmahlzeiten wird wöchentlich auf einem Speiseplan veröffentlicht, der vor dem Speisesaal aushängt. In der Einrichtung hat die Ressourcenorientierte Pflege und Förderung der Selbstständigkeit oberste Priorität, hier gilt das Motto solange wie Möglich "so selbstständig wie Möglich" im Rahmen ihrer Fähigkeiten die Nahrungsaufnahme selbstständig zu gestalten

Bewohnerinnen mit Unterstützungsbedarf und Bewohnerinnen mit demenziellen Veränderung wird die Selbstständigkeit bei der Nahrungsaufnahme gefördert. Essenszeiten und Auswahl der Speisen und Getränke bestimmen auch demenziell erkrankte Bewohnerinnen im Rahmen der Gegebenheiten des Hauses selbst. Ebenso bestimmen sie die Menge und die Häufigkeit der gewählten Mahlzeiten bis zur Grenze ihrer gesundheitlichen Fähigkeiten.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

☐ ja ☒ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Rosmarie-Nemitz-Haus in Arbergen ist ein 4-stöckiges Gebäude mit T-förmigem Grundriss. Die Außenfassade ist mit roten Klinkersteinen verkleidet. Der Innenbereich wurde 2016 vollständig modernisiert mit hellen Farben. Rings um die einzelnen Stockwerke befinden sich durchgängige überdachte Balkons. Im Erdgeschoss sind die Büros der Heimleitung, Pflegedienstleitung und Verwaltung. Ebenso sind hier das Dienstleistungszentrum und die Begegnungsstätte untergebracht. Der Speisesaal, der Friseur und Fußpflegesalon befinden sich ebenfalls im Erdgeschoss. Im hinteren Teil dieser Ebene sind Funktionsräume, wie der gesamte Küchenbereich, Lagerräume, Hausmeisterwerkstatt, Sozialräume und Personal-Duschen zu finden. Im Eingangsbereich stehen den Bewohner*innen großzügige Sitzgruppen zur Verfügung.

4.2 Räumliche Ausstattung *(Ausstattung der Zimmer)*

bauliche Zimmerstruktur:

Auf den Etagen 1 bis 4 befindet sich der eigentliche Wohn- und Pflegebereich. In den 54 Einzel- und 12 Doppelzimmer, die zwischen 22 qm und 29 qm groß sind und jeweils über ein separates Duschbad mit Toilette und Balkon verfügen, können 80 hilfs- und pflegebedürftige Bewohner*innen betreut werden. In allen Zimmern ist ein Telefon und

einen Fernsehantennenanschluss. Auf den Etagen 1 bis 3 befinden sich jeweils ein großes Pflegebad und ein Gemeinschaftsraum. Auf den Etagen 1 und 3 gibt es jeweils ein Dienstzimmer. Die Etagen 1-3 haben je eine Wohnküche und in der 4. Etage ist eine Teeküche. In der 2. Etage gibt es einen Beschäftigungstherapieraum. Jede Etage hat darüber hinaus weitere Funktionsräume.

Aufteilung in Wohnbereiche

ja/nein: Ja

gebäudetechnische
Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl,
behinderten gerechter
Eingang):

Alle Räumlichkeiten sind Rohstuhl- und behindertengerecht gestaltet. 2 Fahrstühle ermöglichen das problemlose Erreichen aller Ebenen.

Anzahl			
3	Pflegebäder		
7	Gemeinschaftsräume		
54	Einbettzimmer	ja	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
12	Zweibettzimmer	ja	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Der große 120 Plätze fassende Saal der Begegnungsstätte wird vom Pflegeheim für Veranstaltungen und Angebote für die Bewohner*innen mitgenutzt. Zusätzlich kann das sogenannte „Wiener Cafe“, auch ein Raum der Begegnungsstätte, mitgenutzt werden für Veranstaltungen und Feiern. Dienstzimmer, Friseur, Fußpflege

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohnenden genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Absauggeräte, Badehilfen, Duschstühle, mobile Duschwannen,
Lagerungshilfen, Lifter, Aufstehhilfen, Frakturschutzmatten,

Sensormatten, Pflegebetten, Rollatoren, Rollstühle, Sauerstoffgeräte, Toilettensitzerhöhung, Toilettenstühle, etc.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Jahresplanungen, Azubifachtag

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ja

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Ja

- Beschwerdemanagement

Ja

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten und Audits, externe Qualitätssicherung durch IQS und AWO Qualitätskriterien, Qualitätscontrolling, Workshops, Fortbildungsmaßnahmen, Anleitungen der Mitarbeiterinnen, Apothekenbegehung

- Weitere Maßnahmen

Fallgespräche, kollegiale Beratung, Teamentwicklung, hausübergreifender Erfahrungsaustausch, Angebote zu interner Qualifikation von Pflegehelfern, Coaching neuer Leitungskräfte

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Leitungstreffen EL und PDL/WBL, Qualitätszirkel der Betreuungskräfte

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
-

- Weitere Maßnahmen

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
Fachkraft QM, QMB, Hygienefachkraft, zusätzlich Pflegehelfer*in nach Übergangsregel Land

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung	1: 0,1131	1: 0,1557	1: 0,1881	1: 0,2110	1: 0,2280
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr	1: 0,0180	1: 0,0219	1: 0,0344	1: 0,0454	1: 0,0359
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal	1: 0,0703	1: 0,0946	1: 0,1415	1: 0,2248	1: 0,3510

- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von 0,00 VK vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 73 (maximal 1:110) vorgehalten.

- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	
Qualitätsmanagement/- beauftragte	
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz- ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	
Gesamt	

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

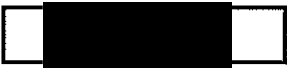
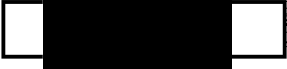
Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

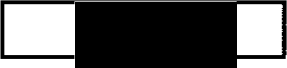
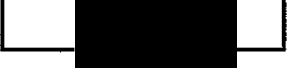
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt	
Küche		
Reinigung		
Gesamt		

7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung		
Sonstige		
Gesamt		

7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich	
-------------------------	--

Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PflBG	
---	--

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ	
---	--

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.